

Antrag auf Erstellung eines Gutachtens

Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Landratsamt Traunstein
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Telefon: (0861) 58-284
Fax: (0861) 58-234
E-Mail: Irmengard.Kirschner@LRA-TS.Bayern.de
Internet: www.traunstein.com

Name Telefon
Straße Handy
PLZ Ort mail

Beantragt wird in der Eigenschaft als
(Eigentümer/in, Miteigentümer/in, (Mit-)Erbin/Erbe, Inhaber/in eines Rechtes)

gemäß § 193 Baugesetzbuch (BauGB) die Erstellung eines Gutachtens über

- ein unbebautes Grundstück
 ein bebautes Grundstück
 ein Wohnungs-/ Teileigentum Aufteilungsplan Nr. Stockwerk
 Dienstbarkeit und sonstige Rechte
(Wohnrecht, Erbbaurecht etc.)

Das Gutachten wird in facher Ausfertigung benötigt.

Gewünscht wird der Verkehrswert
 zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung zu anderen Bewertungsstichtagen

Objekt:
Straße und Hausnr.
Flurstück: Gemarkung:

Name und Anschrift des Eigentümers, falls der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist.

Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers: ist beigefügt wird nachgereicht
Ist der Antragsteller nicht Eigentümer, ist dem Eigentümer Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Ermittlung des Verkehrswertes maßgeblichen Umständen zu äußern. Dem Eigentümer bzw. dem Miteigentümer ist eine Ausfertigung des Gutachtens zu übermitteln. Betreuer erhalten Ausfertigung für unter Betreuung stehende Eigentümer oder Miteigentümer.

Aktueller Grundbuchauszug (Abteilung III ist nicht notwendig) ist beigefügt wird nachgereicht

An sonstigen Unterlagen, auf Wunsch gegen Rückgabe, sind beigefügt:

Ort Datum Unterschrift

A) Für das Gutachten erforderliche Daten und vorzulegende Unterlagen

1. Erforderlich für unbebaute und bebaute Grundstücke und Eigentumswohnungen

- a) Grundbuchauszug neuesten Standes, erhältlich beim Amtsgericht Traunstein, Tel. 0861- 56 - 212
- b) Bewilligungsurkunden, erhältlich beim Amtsgericht Traunstein, Tel. 0861-56-212
- c) Bei verpachteten oder vermieteten Grundstücken den Pacht- oder Mietvertrag in Kopie

2. Erforderlich für bebaute Immobilien (Häuser) und Eigentumswohnungen

- a) Zwecks Besichtigungstermin Ansprechpartner mit Adresse und Telefonnummer bekanntgeben
- b) Baupläne (gegen Rückgabe)
- c) Sind keine Baupläne vorhanden, bitte Baujahr mitteilen, soweit bekannt. Ggf. alte Fotos vorlegen.
- d) Energieausweis, soweit vorhanden
- e) Baujahr Heizung, Heizkessel, Solaranlage u.ä.

3. Für Bewertungsstichtage, die mehr als 1 Jahr in der Vergangenheit liegen

Bitte legen Sie Fotos der Immobilien aus dem Zeitraum des Bewertungsstichtages vor.

4. Für die Bewertung von Eigentumswohnungen

Aufteilungsplan vorlegen, soweit möglich

B) Bearbeitungszeit

Nach Eingang aller Unterlagen in der Regel maximal 2 Monate

C) Gebühren betragen gemäß § 16 GutachterausschussVO:**a) Für bebaute Grundstücke:**

| | | | | |
|------|---------------------------------|---|--|-----------------------------|
| bis | 250.000,00 € | → | 4,2 v. T. mind. aber € 400,-- | + Pauschalbetrag 350,00 € |
| bis | 500.000,00 € | → | 1,6 v. T. | + Pauschalbetrag 1.010,00 € |
| bis | 5.000.000,00 € | → | 1,05 v. T. | + Pauschalbetrag 1.300,00 € |
| bis | 25.000.000,00 € | → | 0,7 v.T. | + Pauschalbetrag 3.050,00 € |
| über | 25.000.000,00 € Verkehrswert | → | Gebührensatz nach Verwaltungsaufwand und Bedeutung des Gutachtens für den Antragsteller | |

b) Für unbebaute Grundstücke:

Für unbebaute Grundstücke sowie in Fällen, in denen nur der Bodenwert eines bebauten Grundstückes zu ermitteln ist, *jeweils die Hälfte des Gebührensatzes* für bebaute Grundstücke, mindestens aber 400,00 € + ½ Pauschalbetrag.

c) Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mehrere Werte

(unterschiedliche Qualitätsmerkmale, verschiedene Wertermittlungsstichtage) oder entsprechende Wertunterschiede zu ermitteln, so wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Viertel aller weiteren Werte zugrunde gelegt.

d) Für die Begutachtung von Rechten an Grundstücken, die Begutachtung der

Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile im Sinn von § 96 BauGB und für Aufgaben, die dem Gutachterausschuss nach anderen Rechtsvorschriften übertragen sind, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand der mit der Erstellung des Gutachtens befassten Person erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz ((JVEG) in seiner jeweils gültigen Fassung.